

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 01-12.94.2025-02	05.09.2024	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Kreisausschuss	04.12.2024
Kreistag	11.12.2024

Betreff **Bildung des Wahlausschusses des Kreises Coesfeld für die Kommunalwahlen in der Wahlperiode 2025-2030 und Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Wahlausschuss des Kreises Coesfeld für die Kommunalwahlen in der Wahlperiode 2025-2030 gehören _____ Beisitzer an.
2. Als Beisitzer und deren Stellvertreter werden die von den Kreistagsfraktionen vorgeschlagenen Personen gewählt.
3. Für die Beisitzer des Wahlausschusses wird ein Sitzungstagegeld in Höhe von 25,50 € gezahlt.

I. Sachdarstellung

Für die im kommenden Jahr anstehenden Kommunalwahlen ist nach dem Kommunalwahlgesetz ein Wahlausschuss des Kreises zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht nach § 2 Abs. 3 KWahlG NRW aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern, die vom Kreistag gewählt werden. Für jeden Beisitzer bzw. für jede Beisitzerin ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu benennen.

Über die Zahl der Beisitzer/innen entscheidet der Kreistag. Neben Kreistagsabgeordneten können auch sachkundige Bürger nach § 41 Abs. 5 KrO NRW Beisitzer im Wahlausschuss werden. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt. Dagegen können Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des hauptamtlichen Landrates nicht Mitglied des Wahlausschusses oder eines Wahlvorstandes sein.

Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. Für den Fall, dass sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Vorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt (§ 35 Abs. 3 KrO NRW).

Bei Zugrundlegung der von den im Kreistag vertretenden Fraktionen errungenen Zahl der Sitze (CDU 28, SPD 10, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 12, FDP 3, UWG 2, FAMILIE 2) würde sich im Wahlausschuss folgende Sitzverteilung ergeben:

Anzahl Beisitzer	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	UWG	FAMILIE
4	2	1	1	0	0	0
6	3	1	1	1	0	0
8	4	1	2	1	0	0
10	5	2	2	1	0	0

In den vergangenen Jahren wurde die Zahl der Beisitzer stets auf zehn festgelegt. Ich rege daher an, diese Zahl beizubehalten.

Zu den Aufgaben dieses Wahlausschusses gehört es, das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen, über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden und das Wahlergebnis festzustellen.

Die Kreistagsmitglieder legen die Zahl der Beisitzer fest und einigen sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages angenommen wird.

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreistag entscheidet über die Zahl der Beisitzer. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abzustimmen.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Gemäß § 6 Abs. 4 der KWahlO NRW in der zurzeit gültigen Fassung kann zur Abgeltung des den Beisitzern des Wahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes ein Sitzungstagegeld gewährt werden.

Auf die Entschädigung für den Verdienstaufschlag und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die für die Ausschüsse der jeweiligen kommunalen Vertretung des Wahlgebiets geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Mit der siebten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 03.03.2008, die am 08.04.2008 in Kraft trat, wurde der 2. Teilsatz „das den Betrag von 16 € nicht überschreiten soll“ gestrichen. Als Begründung hierzu wird angeführt, dass die Kommunen den Erstattungsumfang eigenständig festsetzen können.

Da auf die Entschädigung für den Verdienstaufschlag und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten die für die Ausschüsse der jeweiligen kommunalen Vertretung des Wahlgebietes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, sollte entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen ein Sitzungstagegeld in Höhe von 25,50 € gewährt werden.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 2 Abs. 3 des KWahlG NRW in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Buchstabe c KrO NRW ist der Kreistag zuständig.